

2059/AB XX.GP

Die unter Zl 2076/J-NR/ 1997 am 27. Februar 1997 gestellte Anfrage der Abgeordneten Mag Stadler und Kollegen betreffend Verschwinden von Teilen eines "Rohberichtes" des Rechnungshofes beehre ich mich. unbeschadet ihres Spannungsverhältnisses zu den Gegenständen des Fragerechtes gemäß § 91a des Geschäftsordnungsgesetzes wie folgt zu beantworten:

Vorbemerkungen

Die für den Rechnungshof maßgeblichen verfassungsgesetzlichen Grundlagen finden sich im V. Hauptstück der Bundesverfassung. welches insbesondere hinsichtlich der Berichterstattung des Rechnungshofes auf Landes-, Gemeinde- und Gemeindeverbands-ebene durch die B-VG-Novelle 1988 mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 1990 grundlegend umgestaltet bzw den schon bislang für die Bundesebene geltenden Kriterien angeglichen wurde.

Hinsichtlich der Berichterstattung des Rechnungshofes an den Nationalrat über Geba- rungsüberprüfungen im Bundesbereich (Art 126d B-VG) gilt im Hinblick auf das umfang- reiche, derzeit jährlich mehrere tausend Seiten umfassende Schriftgut - bestehend aus

den jeweiligen Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofes ("Rohberichte"), den Stellungnahmen der überprüften Stellen sowie allfälligen Gegenäußerungen des Rechnungshofes - seit der Rechnungshof-Novelle 1948 (BGBl Nr 143). daß die Berichterstattung des Rechnungshofes an den Nationalrat "im wesentlichen nur eine Zusammenfassung der Ergebnisse der einzelnen Einschauhandlungen ist" (AB des VA zur Rechnungshof-Novelle 1948. 625dB V. GP), deren Schwerpunktsetzung. Auswahl und Gewichtung dem Rechnungshof nach seinem pflichtgemäßem Ermessen obliegt (Hengstschlor. Der Rechnungshof. Seite 293). Auf dieser Grundlage legte und legt der Rechnungshof im Bundesbereich den Schwerpunkt seiner Berichterstattung auf die Wiedergabe der ihm bedeutsam erscheinenden Sachverhaltsfeststellungen sowie der insbesondere strukturellen Stark- bzw Schwachstellen der öffentlichen Verwaltung bzw der öffentlichen Unternehmungen. Von einer Berichterstattung über einzelne Teile stattgefunder Gebarungsüberprüfungen an den Nationalrat nimmt der Rechnungshof sohin insbesondere etwa dann Abstand, wenn diese im Hinblick auf den seit der Verwirklichung des festgestellten Sachverhaltes verstrichenen Zeitraum (etwa sieben Jahre in Analogie zur abgabenrechtlichen Belegaufbewahrungspflicht) ihre Aktualität verloren haben, wenn der beanstandete Sachverhalt von finanziell vergleichweise geringfügiger Bedeutung war, wenn die Auffassungsunterschiede zwischen der in den Prüfungsmitteilungen zum Ausdruck gekommenen Beurteilung des Rechnungshofes und dem Standpunkt der überprüften Stelle im Stellungnahmeverfahren ausgeräumt bzw sonst abschließend geklärt werden konnten oder wenn von einer Befassung des Nationalrates keine Möglichkeiten der Einflußnahme auf das konkret überprüfte seinerzeitige Verwaltungshandeln - zB wegen eines endgültig abgeschlossenen oder abgerechneten Vorganges, dem keine strukturellen Fehlleistungen oder systemimmanen Unzulänglichkeiten zugrunde liegen - erwartet werden können. Darüberhinaus hat der Rechnungshof auf der Grundlage des mit BGBl Nr 541/1977 eingefügten § 12 Abs 5 des Rechnungshofgesetzes das nach seiner Vorlage an den Nationalrat zur Veröffentlichung bestimmte Schriftgut um die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der überprüften Stelle zu bereinigen.

Grundlegend anders verlief nach der bis zur Wirksamkeit der B-VG-Novelle 1988, also bis 31. Dezember 1989, geltenden Rechtslage die Berichterstattung des RH über die Gebungsüberprüfungen im Landes- bzw Gemeindebereich, weil bis zu diesem Zeitpunkt der Landtag bzw der Gemeinderat das ungetilgte, daher allerdings auch nicht um Geschäfts-

RECHNUNGSHOF. ZI 6900/9-Pr/8/97

und Betriebsgeheimnisse bereinigte. Prüfungsergebnis des Rechnungshofes unter Anschluß der Äußerung der Landesregierung bzw des Bürgermeisters und einer allfälligen Gegenäußerung des Rechnungshofes im Wege der Landesregierung bzw des Bürgermeisters vorgelegt erhielt, weswegen die Länder den Wunsch geäußert hatten, diese Rechtslage im Sinne einer Sicherung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch in ihrem Bereich zu bereinigen.

Die B-VG-Novelle 1988 hat - über dieses Anliegen der Länder hinausgehend - die maßgeblichen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen über die Berichterstattung des Rechnungshofes im Landes-, Gemeinde- und Gemeindeverbandsbereich (Art 127 Abs 6, Art 127a Abs 6 und 8 B-VG) jenen an die Berichterstattung an den Nationalrat (Art 126d Abs 1 B-VG) insgesamt angeglichen. Durch diese verfassungsgesetzliche Anpassung an das Berichtssystem auf Bundesebene, nämlich im Sinne einer inhaltlichen bzw umfangreichen Unterscheidung zwischen dem Prüfungsergebnis an die Landesregierung bzw an den Bürgermeister einerseits und an den Landtag bzw den Gemeinderat andererseits, wurde klargestellt, "der Rechnungshof habe nicht inhaltlich gleichlautende Berichte an die zuständigen Organe der Vollziehung und die allgemeinen Vertretungskörper zu richten", weil eben "vielmehr eine Rechtslage, wie sie auf Bundesebene besteht, auch für den Bereich der Länder und Gemeinden geschaffen" wurde (AB des VA zur B-VG-Novelle 1988. 817dB XVII.GP).

Auf die damit verbundene Konsequenz, daß - über das eigentliche und auch durch weniger weitreichende verfassungsgesetzliche Maßnahmen umsetzbare Anliegen der Sicherung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch im Landes- bzw Gemeindebereich hinausgehend - diese verfassungsgesetzliche Ersetzung der ungetkürzten Einzelberichterstattung durch eine zusammenfassende Berichterstattung an den jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper wegen der nunmehr verkürzten Darstellung einen nicht unbeträchtlichen Informationsverlust für die Landtage bzw die Gemeinderäte bewirkt, wurde verschiedentlich - nicht zuletzt auch von mir (vgl zB "Der Rechnungshof und die B-VG-Novelle 1988 - Ein Schritt zu mehr Föderalismus?", Schriftenreihe Niederösterreichische Juristische Gesellschaft, Heft 53) -, aber vergeblich, hingewiesen. Auch die damit zusammenhängende Problematik, daß daraus ein beträchtlicher Informationsvorsprung der Landesregierung bzw des Bürgermeisters gegenüber dem jeweiligen allgemeinen Vertre-

tungskörper resultiert, hat der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1988 ganz bewußt in Kauf genommen bzw dem Rechnungshof überbunden.

Sohn ist der Rechnungshof seit dem Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1988 verhalten, an seine Berichterstattung an die Landtage bzw. die Gemeinderäte die eingangs dargelegten Kriterien für die Berichterstattung an den Nationalrat anzulegen. Allerdings besteht im Rechnungshofausschuß des Nationalrates die bewährte Gepflogenheit, die Vorlage von Prüfungsergebnissen des Rechnungshofes zu beschließen, wenn dies für die parlamentarischen Beratungen erforderlich ist. Auch in Entsprechung des von der B-VG-Novelle 1988 angestrebten Gleichklanges der Berichterstattungssysteme auf Bundes- wie auf Landes- bzw Gerneindeebene kann der Rechnungshof - analog der Bundesebene - einem Beschuß eines Landtages oder eines Gemeinderates auf Vorlage seiner Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit der konkreten Behandlung dieses Prüfungsergebnisses im jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper nachkommen und das gewünschte PR-Prüfungsergebnis für diesen Zweck diesem allgemeinen Vertretungskörper vorlegen.

Hinsichtlich der konkret angefragten Berichterstattung bezüglich der Stadt Feldkirch waren aufgrund dieser dargelegten Rahmenbedingungen für die Information der allgemeinen Vertretungskörper über Gebarungsüberprüfungen des Rechnungshofes die auf den Bau der Musikschule Feldkirch bezogenen Feststellungen des Rechnungshofes nach seiner sorgfältigen Abwägung und nach seinem pflichtgemäßem Ermessen vor allem deshalb nicht in die zusammenfassende und inhaltliche Schwerpunktsetzungen verlangende Berichterstattung an den Gemeinderat (die Stadtvertretung) der Stadt Feldkirch aufzunehmen, weil es beim Bauvorhaben "Musikschule Feldkirch" insbesondere in den Jahren 1978 bis 1982 (also vor mehr als sieben Jahren) zu Unzulänglichkeiten gekommen ist und die Beanstandungen des Rechnungshofes bereits zu positiven und zweckmäßigen Konsequenzen der Stadt Feldkirch (Einrichtung eines Baumanagements) geführt haben, weil weiters auch die 2. Bauphase im wesentlichen vor mehr als sieben Jahren stattgefunden hat bzw im Jahre 1993, also innerhalb des die Jahre 1992 bis 1994 umfassenden geprüften Zeitraumes, nur noch ausgelaufen ist und weil schließlich dieses Bauvorhaben auch schon endabgerechnet wurde, während sich die Berichterstattung des Rechnungshofes an den Gemeinderat der Stadt Feldkirch (gleichlautend an den Vorarlberger Landtag) vornehmlich auf die Jahre 1992 bis 1994 bzw auf noch offene Probleme der Stadt Feld-

kirch mit intakten gestalterischen Einflußmöglichkeiten der berührten allgemeinen Vertretungskörper bezieht.

Auf dieser Grundlage beehre ich mich. zu den einzelnen gestellten Fragen mitzuteilen:
Zu 1)

"Wann wurde der "Rohbericht" an die Stadt Feldkirch zur Stellungnahme übermittelt?"
Das "Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Jahre 1992 bis 1994 der Stadt Feldkirch" wurde vom Rechnungshof am 3. Mai 1996 an den Bürgermeister der Stadt Feldkirch versandt.

Zu 2)

"Wann wurde von der Stadt Feldkirch die Stellungnahme abgegeben?"

Die Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Feldkirch datiert mit 23. Juli 1996.

Zu 3)

"Wann wurde seitens des Rechnungshofes der Endbericht vorgelegt?"

Nach Abgabe seiner Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Feldkirch am 24. September 1996 bzw nach der Vorlage des Prüfungsergebnisses an die Vorarlberger Landesregierung und an die Bundesregierung mit selbem Datum hat der Rechnungshof seinen Bericht über diese Gebarungsüberprüfung am 27. Jänner 1997 der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch und dem Vorarlberger Landtag vorgelegt.

Zu 4)

"Wieviele Seiten hat der "Rohbericht"?"

Das unter 1) genannte Prüfungsergebnis umfaßt 76 Seiten.

zu 5)

"Wieviele Seiten hat der "Endbericht?"

Der unter 3) genannte Bericht umfaßt 23 Seiten.

zu 6 und.8)

"Lt Zeitungsmeldungen hat der Rechnungshof auf die Vorwürfe dahingehend reagiert.

daß es zwar Unregelmäßigkeiten gegeben hat, aber aufgrund der Tatsache, daß diese nicht mehr aktuell sind. von der Berichterstattung im Endbericht abgesehen wurde.

a. Ist es üblich. daß der Rechnungshof von Unregelmäßigkeiten nicht mehr berichtet. wenn diese - aus Sicht des Rechnungshofes - zu lange zurückliegen?

b. Widerspricht diese Sicht des Rechnungshofes nicht dem Gebot der Objektivität, mit der der Rechnungshof berichten sollte?

c. Ab welchem Zeitpunkt zwischen dem Auftreten von Unregelmäßigkeiten und der Be-

richtslegung wird auf eine Berichterstattung verzichtet und wie häufig ist dies der Fall?"

"Gibt es außer dem großen zeitlichen Abstand zwischen den Umbauarbeiten und der Be-

richtslegung durch den Rechnungshof weitere Gründe, weshalb auf die Aufnahme der Prüfungsfeststellungen in den Endbericht verzichtet wurde und wenn ja, welches sind die Gründe?"

Hinsichtlich der seit der B-VG-Novelle 1988 auch für die Berichterstattung auf Landes- und Gemeindeebene maßgeblichen Kriterien verweise ich auf die in den Vorbemerkungen dargelegten grundsätzlichen Ausführungen. Darüber hinaus war für den Rechnungshof hinsichtlich seiner Berichterstattung bezüglich der Gebarungsüberprüfung der Stadt Feldkirch im angefragten Zusammenhang im wesentlichen maßgeblich, daß die seinerzeitigen Mängel bzw Beanstandungen im Baubereich bereits zu positiven und zweckmäßigen Konsequenzen der Stadt Feldkirch in Form der Einrichtung eines Baumanagements geführt haben.

ad 7)

"Wie hoch waren beim Umbau der Musikhochschule Feldkirch lt. den Berechnungen des Rechnungshofes die vermeidbaren Kosten?"

Der Rechnungshof hat zwar in einigen Einzelfällen Kostenmehrungen dargestellt, jedoch wegen des seit der ersten Planung verstrichenen Zeitraumes, wegen der mehrfach geänderten bzw erhöhten Schätzungen der Gesamtkosten und damit auch wegen des Fehlens einer verlässlichen Vergleichsgröße von einer gesonderten, gesamthaften Ermittlung der angefragten Kosten bzw von einer hypothetischen Quantifizierung des seinerzeitigen Einsparungspotentials Abstand genommen.